



53/116

Kantonales Amt für Raumplanung
28. APR. 1983
<i>abw.</i>

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. April 1983

Nr. 1213

EG Kriegstetten: Genehmigung des Strassen- und Baulinien-  
planes "Laengmatt" und grundsätzliche  
Genehmigung der Baulandumlegung "Laengmatt"

---

Die Einwohnergemeinde Kriegstetten unterbreitet die Baulandumlegung "Laengmatt" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Einwohnergemeinde arbeitete die dafür notwendigen Unterlagen aus, aufgrund derer die Neuzuteilung vorgenommen wurde. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen mussten in diesem Falle nicht öffentlich aufgelegt werden, da die Grundeigentümer ihre schriftliche Zustimmung zur Neuzuteilung gaben (§ 93 Abs. 4 BauG). Der Gemeinderat hat in der Folge die Baulandumlegung am 24. März 1983 genehmigt.

Formell und materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Aufgrund der durchzuführenden Baulandumlegung mussten teilweise auch die Erschliessungsverhältnisse neu geregelt werden. Die Auflage des Erschliessungsplanes "Laengmatt" erfolgte in der Zeit vom 25. Februar bis 28. März 1983. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Formell und materiell ist auch gegen den Erschliessungsplan nichts einzuwenden, so dass dieser Plan genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Laengmatt" der Einwohnergemeinde Kriegstetten wird genehmigt.
2. Dem Amt für Raumplanung sind noch 4 Pläne des genehmigten Strassen- und Baulinienplanes - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde - bis zum 31. Mai 1983 zuzustellen.
3. Die Baulandumlegung "Laengmatt" der Einwohnergemeinde Kriegstetten wird grundsätzlich genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Kriegstetten wird beauftragt, die in Ziffer 3 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen.

Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereibühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

EG Kriegstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 318.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 80) KK
	=====	Kto.Krt. 155

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (3) pw/br
- Rechtsdienst (pw), mit Akten
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Strassen- und Bau-  
Linienplan (später)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen.  
Strassen- und Baulinienplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Kriegstetten, 4500 Solothurn
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Amtschreiberei Bucheggberg-Kriegstetten, 4500  
Solothurn, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan  
(später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Kriegstetten (2),  
mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)/  
Belastung im Kontokorrent
- Ingenieurbüro R. Eggist, 4500 Solothurn
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

10

